
TOP 13:

Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz - BesStMG)

Drucksache: 558/19

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, das Besoldungs-, das Umzugskosten- und das Versorgungsrecht des Bundes weiterzuentwickeln und zu modernisieren, damit der Bund auf einen vom demografischen Wandel und Fachkräftemangel geprägten Arbeitsmarkt im Wettbewerb um die besten Kräfte vorangebracht wird. Ferner soll den veränderten Anforderungen zum Beispiel durch die Zunahme von Auslandseinsätzen von Bundeswehr und -polizei sowie der zunehmenden Bedeutung von IT-Sicherheit in einer digitalisierten Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden, indem der öffentliche Dienst mit den angestrebten Änderungen für bestens ausgebildete hochmotivierte Beschäftigte attraktiv ist. Dabei sollen die Besoldungsstrukturen für die Bundeswehr und die Zollverwaltung wettbewerbsgerechter ausgestaltet werden.

Das Gesetz sieht folgende zentrale Maßnahmen vor:

- die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2 als Eingangsamt des einfachen Dienstes, um den anspruchsvoller gewordenen Tätigkeiten und Funktionen in dieser Laufbahngruppe Rechnung zu tragen. Im Zuge dessen sollen die der Besoldungsgruppe A 2 zugeordneten Ämter nach A 3 überführt werden;
- die Anhebung des Eingangsamts im mittleren nichttechnischen Zolldienst von A 6 nach A 7, weil sich das Aufgabenspektrum der Zollverwaltung erweitert habe;
- die Erhöhung der Bezüge für den Vorbereitungsdienst (Anwärterbezüge) für den gehobenen und den höheren Dienst;

- die strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen bei besserer Abstimmung des Zulagensystems – dabei sollen sich herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten in der Besoldung angemessen widerspiegeln;
- die Einführung einer Stellenzulage für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen von Cyberoperationen;
- die Erweiterung der Personalgewinnungs- und -bindungsinstrumente, um den besten Nachwuchskräften durch Zusatzzahlungen weiterhin finanziell attraktive Angebote machen zu können;
- die Übertragung der rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder in das Beamtenversorgungsrecht („Mütterrente“);
- die Modernisierung und Vereinfachung des Umzugskostenrechts durch Gewährung von besoldungsunabhängig zu gewährenden Pauschvergütungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 362/19 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 24. Oktober 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/14425) mit Maßgaben angenommen. Unter anderem wurden Änderungen im Finanz- und Personalstatistikgesetz, im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz und Kontrollgremiumgesetz neu eingefügt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 2019 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.